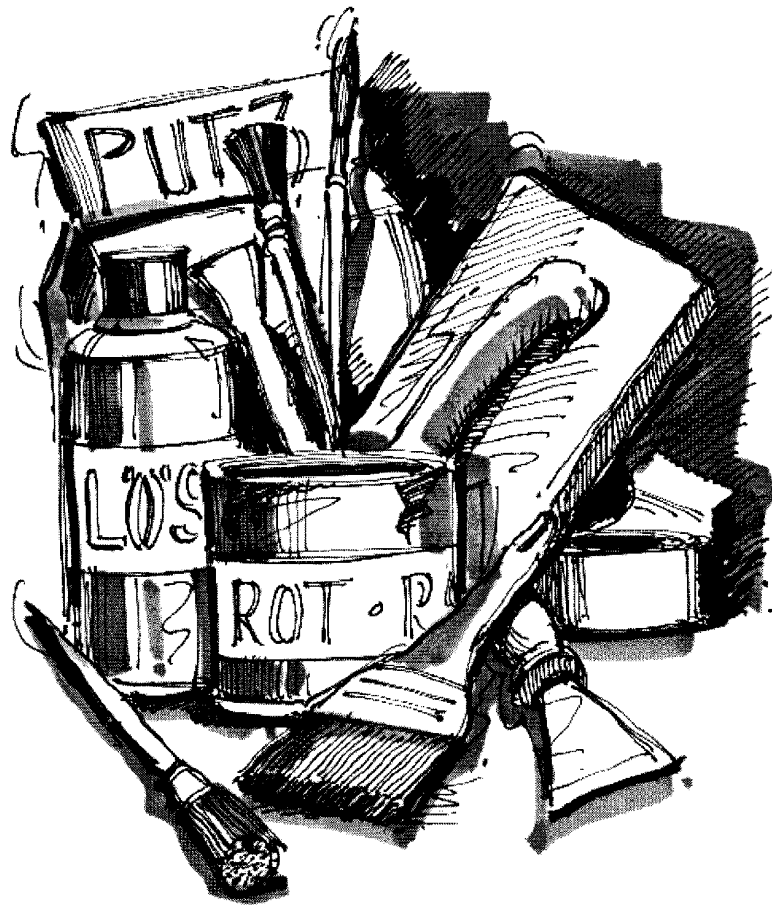


**Der umweltverträgliche Betrieb**

# **Baudekoration**



**Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken**

### Inhalt

1	Müll, Abfall, Schutt .....	3
2	Typische Abfälle.....	5
3	Abfallgesetze .....	6
4	Befördern von Abfällen .....	8
5	Abfälle vermeiden .....	9
6	Abfälle verwerten .....	13
7	Abfälle entsorgen .....	15
8	Organisation im Betrieb .....	22
9	Nützliche Adressen .....	26
10	Nützliche Literatur .....	28
11	Impressum .....	29

# 1 Müll, Abfall, Schutt ...

Nach wie vor ist die Produktion von Gütern mit der Produktion von Abfällen verbunden. Abfälle stellen unsere Gesellschaft nicht nur vor ein Mengenproblem, Abfälle können auch umweltgefährdend sein, gerade im Maler- und Verputzerhandwerk sowie bei den Fassadenreinigern.

Der erste und wichtigste Schritt zu einer umweltgerechten Arbeitsweise ist die Durchleuchtung der Herstellungsverfahren nach Vermeidung produktionsbedingter Abfälle und Ersatz umwelt- und gesundheitsschädigender Materialien und Betriebsstoffe.

Der zweite Schritt beinhaltet die weitestmögliche Verwertung betrieblicher Abfälle, während der dritte Schritt die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle bedeutet.

Die Kosten für die Deponierung oder Verbrennung von Abfällen liegen in der Regel höher als die Verwertungskosten. Eine konsequente Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung lohnt sich daher auch finanziell.

Praxisnahe Tipps für Vermeidung, Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung von Resten finden Sie in dieser Broschüre.

Weiter gehende Beratung zur praktischen Umsetzung im Betrieb bieten die Umwelt- und Abfallberatung der Städte und Landkreise, aber auch die IHK, die Handwerkskammer sowie die Innungen und Verbände.

**Worum geht's?**

**Kosten sparen**

Die Belastungen von Natur und Umwelt sind hinreichend bekannt. Jeder, egal ob privat oder im Beruf, als Arbeiter oder Geschäftsführer, hat die Pflicht, eigene Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten.

Packen Sie's an, denn: Nur ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen!

## 2 Typische Abfälle

Spezielle Abfälle	Verpackungen	Allgemeine Abfälle
Putzreste	Säcke	<b>Büroabfälle</b>
Gips-, Estrichreste	Kunststoffeimer	Papier
Gipskartonreste	Metalleimer	Faxpapier
Bauschutt	Tuben	Farbbänder
Dämmstoffreste	Kartuschen	Tonerkartuschen
Abdeckmaterial	Folien	
Eckschienen	Paletten	<b>Brotzeitabfälle</b>
Gaze	Kartonagen	Bioabfälle
Gewebereste	Umreifungsbänder	Glas
Strahlmittelrückstände	Spraydosen	Metалldosen
Schlämme	Styropor	andere Getränkeverpackungen
Lösungsmittel, Verdüner		
Farben, Lacke		<b>Sonderabfälle</b>
Abbeizmittel		Leuchtstoffröhren
Holzschutzmittel		Batterien
PU-Schaumdosen		

### 3 Abfallgesetze

Bund, Länder und Kommunen haben aufeinander aufbauende Abfallgesetze, -verordnungen und Satzungen erlassen, die den Rahmen für Ihre innerbetriebliche Abfallwirtschaft bilden.

**Im Namen des  
Gesetzes**

Zusammengefasst gilt:

- ▶ Abfälle sind zu vermeiden, zu verwerten bzw. einer geordneten Entsorgung zuzuführen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994).
- ▶ Abfälle zur Beseitigung (früher: Abfälle) und Abfälle zur Verwertung (früher: verwertbare Reststoffe) müssen deklariert und vorgegebene Entsorgungs- und Verwertungswege müssen eingehalten werden. Die Entsorgung von Sonderabfällen - diese heißen nun **besonders überwachungsbedürftige Abfälle** - ist nachzuweisen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, Nachweisverordnung vom 10.09.1996).
- ▶ Die innerbetriebliche Abfallbeseitigung und -verwertung ist ab 2 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle oder 2000 t überwachungsbedürftiger, z.B. hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, in Form von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen darzulegen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 13.09.1996).
- ▶ Sämtliche Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen sind außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung zuzuführen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998).

- ▶ Auch Teile des Wasserhaushaltsgesetzes, des Chemikaliengesetzes, der Altölverordnung sowie der Gefahrstoffverordnung und vieler anderer Rechtsbereiche können für die Entsorgung des Betriebes von Bedeutung sein, denn viele Einsatzstoffe (z. B. Beschichtungsstoffe, Abbeizmittel, Reinigungsmittel, Holzschutzmittel) können gefährliche Inhaltsstoffe (z. B. Lösemittel, Schwermetalle) enthalten.
- ▶ Sicherheitstechnische Maßnahmen beim Lagern dieser Stoffe sind in den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)“ aufgeführt. Für Malerbetriebe sind dabei die TRGS 514 „Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“ und die TRGS 515 „Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“ zu beachten.
- ▶ Absaugmaßnahmen beim Umgang mit Lösemitteln in schlecht belüftbaren Innenräumen regelt die TRGS 507.
- ▶ Beim Umgang mit asbesthaltigen Produkten (Wellasbestplatten, Fassadenverkleidungen) ist auf die Vorgaben der TRGS 517 und 519 und des LAGA-Merkblattes zur Asbestentsorgung zu achten.

### 4 Befördern von Abfällen

Abfälle dürfen gem. § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und nach der Transportgenehmigungsverordnung vom 10.09.1996 gewerbsmäßig nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde (kreisfreie Stadt oder Landratsamt) befördert werden.

Ausnahmen: Keine Transportgenehmigung wird benötigt für Transporte von unbelastetem Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch sowie für Transporte von eigenen Abfällen (Abfälle gelten auch als eigene Abfälle, wenn die Entsorgung als Nebenleistung zusätzlich zu Arbeiten z.B. zum Abbruch des Gebäudes oder Neubau vereinbart wurde). Ebenfalls ausgenommen sind „Entsorgungsfachbetriebe“, sofern die Fachbetriebseigenschaft für diese Tätigkeit verliehen wurde. Achten Sie bei Ihrem Entsorger auf diese Zertifizierung!

Wenn Sie nicht an die kommunale Müllabfuhr angeschlossen sind, benötigen Sie beim Transport die vorgeschriebenen Nachweise (Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis, vereinfachter Entsorgungsnachweis oder vereinfachter Sammelentsorgungsnachweis) in Kopie. Bei der Handhabung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist zusätzlich das Begleitscheinverfahren durchzuführen, bei überwachungsbedürftigen Abfällen nur das Übernahmescheinverfahren. Die genauen Regelungen erfahren Sie bei Ihrer Abfallberatung.

Liegt Ihr Gesamtabfall unterhalb gewisser Mengen, können oder müssen Sie sich an die kommunale Müllabfuhr anschließen. Näheres erfahren Sie ebenfalls bei Ihrer Abfallberatung.

**„Ich bring´s  
mal kurz zur  
Deponie.“**



### 5 Abfälle vermeiden

Nach Art. 1 Abs. 3 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes sollen Abfälle weitestgehend vermieden werden.

Schon aus wirtschaftlichen Erwägungen werden Sie versuchen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe optimal zu nutzen. Trotzdem führt Bequemlichkeit oder Zeitnot oft zu vermeidbaren Abfällen.

**„Wieso haben wir eigentlich immer so viel Abfall?“**

### Checkliste - Vermeidung -

#### Anstrichmittel

---

- ✓ Farb-, Lack- und Holzschutzmittelreste lassen sich oft, ohne die Qualität zu beeinträchtigen, neuem Material beimischen.
- ✓ Mischgefäße mehrfach verwenden.
- ✓ Anstrich-, Holzschutzmittel-, Kleber-, Flüssigkunststoff-, Dichtstoff- und Lackdosen auf den Kopf stellen, während sie lagern. Das bewirkt eine längere Verwendbarkeit.
- ✓ Verwenden Sie chemischen Holzschutz nur bei Hölzern, an denen es ausdrücklich gefordert ist.

## Baudekoration

---

### Lösemittel

---

- ✓ Gebrauchte Lösemittel in gekennzeichnete Originalbehälter zurückfüllen, um kostspielige Vermischungen zu vermeiden.
- ✓ Gebrauchte Lösemittel lassen sich durch Destillation regenerieren, prüfen Sie auch eine eventuelle Nutzung gemeinsam mit anderen Betrieben.

### Werkzeuge

---

- ✓ Bei Abbeizarbeiten erst einmal Abschleifen oder Heißluft-Ablösen versuchen.
- ✓ Nutzen Sie für Dispersionswerkzeuge Aufbewahrungsboxen, die das tägliche Reinigen überflüssig machen.
- ✓ Werkzeuge sollten nur in geschlossenen Systemen (Auswaschmuscheln) gereinigt werden, die auch mit gebrauchtem Lösemittel betrieben werden können.
- ✓ Statt Abdeckfolien alte Fußbodenbeläge und Planen verwenden oder dünne Abdeckfolien damit unterlegen.
- ✓ Durch geschlossene Hochdruckreinigungssysteme mit Arbeitshauben kann das aufwendige Abplanen der Gerüste und der Bau von Auffangwannen vermieden werden.

### Einkauf und Lagerung

---

- ✓ Vor dem Einkauf von Farben, Lacken, Holzschutzmitteln und ähnlichen Stoffen Verbrauchszeit und benötigte Mengen abschätzen und sich nach Haltbarkeit erkundigen. So vermeiden Sie Res-

te. Vor allem Farben und Holzschutzmittel auf Wasserbasis altern schneller.

- ✓ Bei Farben und Lacken mit größtmöglichen Gebinden oder mit Fässern arbeiten (evtl. mit Handpumpen in Arbeitsbehälter umfüllen) und bei Lieferanten nach Mehrwegbehältern fragen.
- ✓ Bei Farben, Lacken, Beizen und Lasuren auf wasserlösliche Fabrikate zurückgreifen und auf lösemittelhaltige nach Möglichkeit verzichten. Bevorzugen Sie festkörperreiche Lacke und Farben, sogenannte „High Solids“: Ölfarben, 2-K-Epoxidharzbeschichtungsstoffe (20 % Lösemittel), Dispersionslacke (10 %), Dispersionsfarben (2 %), 2-K-PU-Beschichtungsstoffe und Pulverlacke (0 %).
- ✓ Erfreulich ist, dass ein Hersteller Dispersionsfarben im Mehrwegemimer anbietet. Ihr Fachhändler kann Sie informieren.
- ✓ Das Umweltzeichen „Blauer Engel“ hat viele Produktgruppen ausgezeichnet, z. B. schadstoffarme Lacke, abwasserentlastende Kaltreiniger, zinkphosphat- statt bleihaltige Korrosionsschutzmittel, blei- und chromatarne Anstrichstoffe, Tapeten aus Recyclingpapier, asbestfreie Bodenbeläge und Baustoffe aus Recyclingpapier.
- ✓ An sachgerechte Lagerung denken, besonders im Winter, denn manche dieser Materialien können durch Kälte unbrauchbar werden und müssen dann unter Umständen teuer als Sondermüll entsorgt werden.
- ✓ Bei der Fassadenreinigung sollte praktisch immer auf Produkte mit chlorierten Kohlenwasserstoffen verzichtet werden.

Eine Anmerkung:

Abfallvermeidung im weiter gehenden Sinne (nämlich beim Kunden) betreiben Sie, wenn sich Ihre Arbeit durch Langlebigkeit und Spitzenqualität auszeichnet.

Wer heute schadstofffreie Produkte verwendet, vermeidet bei einer späteren Sanierung den Sonderabfall von morgen.

### 6 Abfälle verwerten

Die Verwertung von Abfällen hat mittlerweile eine beachtliche Verringerung des Restmüllaufkommens bewirkt. Voraussetzung für eine Verwertung von Reststoffen ist eine konsequente Trennung vor Ort, möglichst an jedem Arbeitsplatz.

**„Vielleicht kann´s ein Anderer gebrauchen?“**

Transportverpackungen können unabhängig vom Material dem Hersteller bzw. seinem Lieferanten zurückgegeben werden. Ansonsten sind Sie selbst zur Verwertung verpflichtet.

Das Maler- und Verputzergewerbe hat allerdings mit „Interseroh“ eine so genannte Branchenvereinbarung getroffen, nach der sämtliche Transportverpackungen aus dieser Branche durch einen Entsorger in Ihrer Umgebung abgeholt werden.

Verkaufsverpackungen werden über die Duales System Deutschland AG (DSD) kostenlos erfasst. Bitte wenden Sie sich an den beauftragten Entsorger in Ihrer Region, um die Abfuhrmodalitäten zu regeln.

Unser Tipp:

Lassen Sie sich weder von Lieferanten noch Entsorgungsunternehmen Kosten aufbürden, die Sie nicht zu tragen haben. Rufen Sie im Zweifelsfall die Abfallberatung Ihrer Kommune an. Hier werden Sie objektiv über gesetzliche Regelungen und Pflichten informiert.

**Holzauge sei wachsam ...**

### Checkliste - Verwertung -

Materialien	Hinweis
<b>Baustellenabfälle</b>	
Folien	unverschmutzt, nur stoffgleiche Aufkleber
Pappe, Papier, Kartonagen	möglichst keine Kunststoffaufkleber
Metallreste	
Styropor	unverschmutzt, weiß
Bauschutt	nur inertes Material
PU-Schaumdosen	Verpackung im Originalkarton
Holz	unbehandelt (ohne Holzschutzmittel)
Lösungsmittel	unvermischt
<b>Verpackungsmaterial</b>	
Metalleimer	spachtelrein entleert
Kunststoffeimer	spachtelrein entleert
Umreifungsbänder	
Paletten	
Schrumpf- und Wickelfolien	sauber
Tuben und Kartuschen	gründlich entleert
Säcke	gründlich entleert
<b>Büroabfälle</b>	
Papier	bei unterschiedlichen Qualitäten in großen Mengen spart Vorsortieren Kosten
Wertstoffe wie Glas, Getränkedosen, Lebensmittelverpackungen, Verbundverpackungen etc.	Sammlung über DSD
Farbbänder	Neueinfärbung
Tonerkartuschen	Neubefüllung
Biomüll	Biotonne oder Eigenkompostierung

# 7 Abfälle entsorgen

Alle Abfälle, die nicht verwertbar und darüber hinaus keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind, gelten als Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall. Die Entsorgung erfolgt in der Regel über den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.

## Der Rest

Soweit die Menge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfall) zusammengerechnet 2 t überschreitet, ist ein Entsorgungsnachweis (EN) und - soweit die Menge an überwachungsbedürftigen Abfällen 5 t je Abfallschlüssel (s.u.) und Kalenderjahr überschreitet - ein vereinfachter Entsorgungsnachweis (VN) zu führen. Der VN umfasst eine verantwortliche Erklärung (VA) des Abfallerzeugers und eine Annahmeerklärung (AN) des Entsorgers. Gleiches gilt für den VN plus behördlicher Bestätigung oder dem Nachweis der Zertifizierung des Entsorgers als Entsorgungsfachbetrieb.

Ab insgesamt 2 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle oder je Abfallschlüssel 2000 t überwachungsbedürftiger Abfälle sind Abfallwirtschaftskonzepte für einen Zeitraum von fünf Jahren und jährliche Abfallbilanzen zu führen.

Wollen Sie Abfälle selbst an der Entsorgungsanlage anliefern, beachten Sie bitte die wichtigen Hinweise unter Punkt 4 „Transport von Abfällen“.

Bei speziellen Fragen zur Entsorgung wenden Sie sich bitte an Ihre Abfallberatung, die Sie über die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung informiert und bei Entsorgungsproblemen berät.

### Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

---

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle dürfen nicht vermischt und müssen exakt gekennzeichnet werden. Wichtige Hinweise enthalten hier Sicherheitsdatenblätter der Hersteller. Fordern Sie diese in jedem Fall an. Zu Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinverfahren hält Ihre Abfallberatung ein Informationsblatt bereit.

**Heiße Eisen !**

Besondere Sorgfalt sollten Sie der Lagerung von gefährlichen Betriebsmitteln und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen widmen. Sammelstellen sollten überdacht, abschließbar und trocken sein. Der Boden muss abgedichtet und mit einer Aufkantung umgeben sein, um bei Leckagen ein Versickern von flüssigen Sonderabfällen zu verhindern (gleiches gilt für gefährliche Betriebsmittel). Halten Sie stets Feuerlöscher und Ölbindemittel bereit. Unter Umständen lohnt sich ein „professionelles“ Gefahrstofflager. Nähere Informationen erhalten sie von der Abfallberatung, der „Unteren Wasserbehörde“ oder der Handwerkskammer.

Ferner muss beim Transport von Sonderabfällen die Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) beachtet werden, so dass Sie unter Umständen schon für die Sammlung der Stoffe die vorgeschriebenen Behälter verwenden müssen.

Bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (insgesamt mehr als 2 t pro Jahr, alle Abfallarten zusammen; bei geringeren Mengen genügt ein vereinfachter Entsorgungsnachweis) müssen Sie für jede Abfallart einen Entsorgungs- oder Verwertungsnachweis (EN) stellen, das Begleitscheinverfahren durchführen und diese Nachweise drei Jahre aufbewahren (gerechnet ab der letzten Abfallentsorgung).

Der Entsorgungsnachweis kann bei Beseitigung in eigenen betrieblichen Anlagen entfallen, er wird durch die sowieso notwendigen Ab-



## **Baudekoration**

---

fallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen ersetzt. Bitte informieren Sie hierüber Ihre Kreisverwaltungsbehörde.

Für bestimmte Abfälle (z.B. Lackdosen) kommt eventuell eine Sammelentsorgung in Betracht (bei max. bis zu 15 t bzw. bei einzelnen Abfallarten 20 t jährlich je Abfallart). Hier wird die ordnungsgemäße Entsorgung jeder einzelner Charge mit Übernahmescheinen nachgewiesen. Fragen Sie Ihre/n Abfuhrfirma/Transporteur, ob dieser einen Sammelentsorgungsnachweis besitzt und lassen Sie sich ggf. eine Kopie geben.

Unter Umständen müssen Sie einen Betriebsbeauftragten für Abfall einstellen oder ausbilden lassen, wenn Sie bei der Verarbeitung von Farben und Anstrichmitteln in Ihrem Betrieb mit einem Nassabscheider arbeiten. Einige besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind verwertbar. Informationen über die sich ständig ausweitenden Verwertungsmöglichkeiten erhalten Sie von Ihrer Abfallberatung.

## **Europäischer Abfallkatalog (EAK)**

---

Seit dem 1. Januar 1999 gilt in der Bundesrepublik Deutschland der Europäische Abfallkatalog (EAK). Er stellt eine einheitliche Grundlage für die Bezeichnung von Abfällen innerhalb der Europäischen Union dar. Der EAK ersetzt bei uns den nationalen Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

In der folgenden Tabelle sind die gültigen Bezeichnungen und Abfallschlüssel des EAK der alten LAGA-Bezeichnung und LAGA-Abfallschlüsselnummer gegenübergestellt. Der unterschiedliche Aufbau des EAK und des LAGA-Abfallartenkataloges lässt eine eindeutige Zuordnung der EAK-Abfallschlüssel zu den LAGA-Abfallschlüsseln nicht immer zu.

## Baudekoration

LAGA - Schlüssel	LAGA-Bezeichnung	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung
	<b>alt</b>		<b>neu</b>
<b>1. Besonders überwachungsbedürftige Abfallarten</b>			
31435	Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit schädlichen Verunreinigungen	15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
31437	Asbeststäube, Spritzasbest	17 06 01	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält
31440	Strahlmittelrückstände mit schädlichen Verunreinigungen	12 02 01	Verbrauchter Strahlsand
35106	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	15 01 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen
35327	NE-Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten		
57127	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten		
51504	Imprägniersalzabfälle	03 02 04	Anorganische Holzkonservierungsmittel
52402	Beizen, Laugen	20 01 15	Laugen
*	*	20 01 14	Säuren
52403	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)	06 02 03	Ammoniak
55220	Lösemittelgemische, halogenhaltig	07 01 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
		20 01 13	Lösemittel
55370	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel	07 07 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
		20 01 13	Lösemittel
55359	Nitroverdünnung	20 01 13	Lösemittel
55326	Waschbenzin	07 07 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
55357	Kaltreiniger, frei von halogenierten organischen Lösemitteln	14 01 03	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische
55374	Lösemittel - Wassergemische, halogenfrei	07 07 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
55401	Lösemittelhaltige Schlämme mit halogenierten organischen Lösemitteln	14 01 06	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
55402	Lösemittelhaltige Schlämme ohne halogenierte organische Lösemittel	14 01 07	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten

## Baudekoration

LAGA - Schlüssel	LAGA-Bezeichnung	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung
	<b>alt</b>		<b>neu</b>
55503	Lack- und Farbschlamm	08 01 06	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten
		08 01 07	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
55512	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	08 01 01	Alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten
		08 01 02	Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
		20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
55903	Harzabfälle, nicht ausgehärtet	20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
55905	Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet	08 04 05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
		08 04 06	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
55907	Kitt- und Spachtelmassen, nicht ausgehärtet, halogenhaltig	08 04 05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
*	*	08 04 06	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
59904	Organische Peroxide, z. B. Härter von Spachtelmassen auf Polyesterbasis	16 05 03	Andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g.
31437	Asbeststäube, Spritzasbest	17 06 01	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält
31430	Mineralfaserabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	17 06 99D1	Anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen
31441	Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen	17 01 99D1	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen
31424	Sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen	17 05 99D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen

## Baudekoration

LAGA - Schlüssel	LAGA-Bezeichnung	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung
	<b>alt</b>		<b>neu</b>
<b>2. Überwachungsbedürftig bei Verwertung und Beseitigung</b>			
31449	Strahlmittelrückstände	12 12 01	Verbrauchter Strahlsand
31409	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)	17 01 01	Beton
		17 01 02	Ziegel
		17 01 03	Fliesen und Keramik
		17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis
31412	Asbestzementabfälle, Asbestzementstäube	17 01 05	Baustoffe aus Asbestbasis (Asbestzement, z.B. Eternitplatten)
91206	Baustellenabfälle (nicht Bauschutt)	17 07 01	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
94801	Schlämme aus industrieller Abwasserreinigung	19 08 04	Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser
91101	Hausmüll	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
91401	Sperrmüll		
<b>3. Nur überwachungsbedürftig bei Beseitigung</b>			
55503	Lack- und Farbschlamm	08 01 08	Wäßrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten
55905	Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet	08 04 07	Wässrige Schlämme, die Klebstoff und Dichtungsmassen enthalten
55907	Kitt- und Spachtelmassen, nicht ausgehärtet		
*	*	17 06 02	Anderes Isoliermaterial
55513	Altlacke, Altfarben, ausgehärtet	08 01 05	Ausgehärtete Farben und Lacke

\* keine Entsprechung in LAGA-Abfallartenkatalog

## Baudekoration

---

Bei Stoffgemischen wird die mengenmäßig stärkste oder die umweltgefährdendste Komponente zugrunde gelegt. Vermischen Sie deshalb auf keinen Fall Sonderabfälle!

Unser Hinweis:

Sondermüllentsorgung ist teuer!

Sondermüllvermeidung ist die Sparkasse Ihres Betriebes!

Eine Anmerkung:

CKW-haltige Kaltreiniger aus Anlagen müssen vom Vertreiber zurückgenommen werden!

# 8 Organisation im Betrieb

Voraussetzung für eine Verwertung von Abfällen ist eine klare Trennung in eindeutig gekennzeichneten Behältern.

## Sammlung auf der Baustelle

---

Sammelbehälter auf der Baustelle lohnen sich nur, wenn größere Mengen an Abfällen je Behälter anfallen. Die Sammlung von Kleinmengen sollte im Betrieb erfolgen.

Ein allgemeines Problem ist die Benutzung der Baustellencontainer durch Fremde. Die unkontrollierte Benutzung muss aus wirtschaftlicher und entsorgungstechnischer Sicht so weit wie möglich verhindert werden (z. B. durch abschließbare Deckelbehälter).

An der Baustelle sollten am besten abschließbare Sammelbehälter in ausreichender Größe bereitstehen, z. B. für:

- ▶ Folien
- ▶ Papier, Kartonagen
- ▶ Blecheimer, Metallreste
- ▶ Kunststoffeimer
- ▶ Tuben, Kartuschen und PU-Schaumdosen
- ▶ Bauschutt (nur inertes Material)
- ▶ Erdaushub und Lehm
- ▶ Baustellenabfälle, i.d.R. nicht verwertbar (z. B. verschmutzte Bodenbeläge und Folien, Tapeten, Heraklitplatten, Kehricht so-

## Baudekoration

---

wie Anhydritestrich-, Holzestrich-, Gipskartonreste, behandeltes Holz)

Werden auf der Baustelle anfallende Kleinmengen vom Betrieb selbst zum Entsorger transportiert, so sind insbesondere bei Sonderabfällen die einschlägigen Rechtsvorschriften zum Transport und zur Nachweispflicht zu beachten (siehe Punkt 3 und 4).

## Sammlung im Betrieb

---

Wenn laufend kleinere Mengen bestimmter Stoffe an verschiedenen Baustellen anfallen, muss eine Trennung bzw. Sammlung im Betrieb durchgeführt werden. Eine weitere Notwendigkeit der Sammlung im Betrieb ergibt sich aus der Gefährlichkeit bestimmter Stoffe. Wenn solche Stoffe während der gesamten Dauer der Bautätigkeit auf der Baustelle verbleiben würden, könnte es zur Gefährdung von Personen oder der Umwelt durch Unachtsamkeit oder Unfälle kommen, etwa indem Lösungsmittelreste ins Erdreich gelangen.

Im Betrieb benötigt man Behälter für:

- ▶ Bleche, Dosen, sonstigen Metallschrott (zum Schrotthandel bzw. DSD-Entsorger). Wichtig: Dosen müssen pinselrein, Lösemittelkanister völlig entleert sein.
- ▶ Kunststoffe von Nichtverpackungen: Trennung nach PE, PVC, PP, PS, EPS (Styropor) und sonstige Schaumdämmstoffe (direkt zu Verwerterbetrieben).
- ▶ PU-Schaumdosen (Originalkarton)

- ▶ Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen (an DSD-Entsorger).
- ▶ Glas: Trennung in Flach- und Behälterglas (direkt zu Flachglasverwerter bzw. DSD-Entsorger).
- ▶ Papier (Papierverwertung oder DSD-Entsorger).

### Checkliste - Organisation -

- ✓ Sind Art, Mengen und Zusammensetzung der Abfälle bekannt?
- ✓ Kennen Sie alle Möglichkeiten zur Vermeidung Ihrer Abfälle?
- ✓ Werden alle Wertstoffe dem Recycling zugeführt?
- ✓ Trennen Sie Ihre Abfälle richtig?
- ✓ Liegt eine Arbeitsanweisung oder sonstige klare Regelung für die Organisation und den Ablauf der innerbetrieblichen Abfallentsorgung vor?
- ✓ Haben Sie die jährlichen Entsorgungskosten den Abfallarten zugeordnet und suchen Sie nach Einsparmöglichkeiten?

**„Liegen wir richtig?“**

Haben Sie eine Frage mit „nein“ beantwortet, dann sollten Sie unbedingt mit Ihrer Abfallberatung eine Betriebsbesichtigung und ein Beratungsgespräch vereinbaren.



Unser Tipp:

Geben Sie diese Broschüre Ihren Mitarbeitern an die Hand und fordern Sie sie auf, Verbesserungsvorschläge im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens zu machen.

Die besten Ideen schlummern vor Ort!

Nutzen Sie dieses Potenzial!

**„Mich fragt ja  
keiner!“**

Viele Abfälle, hauptsächlich überwachungsbedürftige Abfälle, fallen in kleinen, aber nicht unbedeutenden Mengen an. Wir empfehlen Ihnen, sich mit anderen Betrieben zusammenzuschließen und Sammelringe einzurichten. Für die organisatorische Abwicklung von Sammlung und Abtransport bieten sich die Innungen bzw. Kammern an; besonders überwachungsbedürftige Abfälle können dann gezielt sammelentsorgt werden.

Immer mehr Kunden betrachten den Umweltschutz als wichtiges Kriterium bei der Auftragsvergabe. Benutzen Sie dieses Informationsblatt als Grundlage für die Kundenberatung. Machen Sie Ihrem Kunden deutlich, welche Entsorgungskosten bei dem Auftrag entstehen können. Bei guter Argumentation sind höhere Kosten zugunsten der Umwelt durchsetzbar, die in der Zukunft teure Sanierungsmaßnahmen vermeiden.

Bei Umweltschutzinvestitionen im eigenen Betrieb lohnt sich die Nachfrage bei Ihrer Hausbank, der Bezirksregierung oder dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, inwiefern diese unter eines der vielfältigen Förderprogramme fallen. Die „Förderfibel Umweltschutz“ erhalten Sie bei Ihrer Abfallberatung.

## **9 Nützliche Adressen**

Industrie- und Handelskammer

Aschaffenburg

Kerschensteiner Straße 9

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 80 - 0

Industrie- und Handelskammer

Würzburg - Schweinfurt

Mainaustraße 33

97082 Würzburg

Tel.: 09 31/4 19 40

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Aschaffenburg

Limesstraße 64

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 74 96

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Schweinfurt

Uferstraße 10

97424 Schweinfurt

Tel.: 0 97 21/80 07 - 0

## **Baudekoration**

---

Handwerkskammer für Unterfranken

Rennweger Ring 3

97070 Würzburg

Tel.: 09 31/3 09 08 - 0

## **10 Nützliche Literatur**

Landesgewerbeamt Baden-Württemberg  
Informationszentrum für betrieblichen Umweltschutz,  
Postfach 10 29 63  
70025 Stuttgart

Branchenspezifische Umwelthefte: „Nr. 10 Maler und Lackierer“  
Sonderabfallentsorgung im Handwerk: „Nr. 5 Maler und Lackierer“

Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.  
Bolongarostr. 82  
65929 Frankfurt / Main  
Tel. 0 69/30 83 80  
BME - Schriftenreihe „wissen und beraten“  
BME - Umweltfibel Heft 5 (1994):  
„Umweltgerechte Lagerung von Gefahrstoffen“

## **11 Impressum**

**Verfasser:**

Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken

**Ansprechpartner:**

Jürgen Morlok  
Landratsamt Aschaffenburg  
Bayernstraße 18  
63739 Aschaffenburg  
Tel. (06021) 394-409  
E-Mail:  
juergen.morlok@lra-ab.bayern.de

Volker Leiterer  
Landratsamt Schweinfurt  
Schrammstr. 1  
97421 Schweinfurt  
Tel. (09721) 55-546  
E-Mail:  
volker.leiterer@lrasw.de

**Gestaltung und Herstellung:**

Reinhard Weikert  
Landratsamt Kitzingen  
Kaiserstr. 4  
97318 Kitzingen  
Tel. (09321) 928-145  
E-Mail: Reinhard.Weikert@kitzingen.de

**Stand: Februar 2000**

Ähnlichkeiten mit anderen Informationen zu diesem Thema sind nicht zufällig, sondern können aus diesen entnommen sein! Hinweise finden Sie unter dem Punkt „Nützliche Literatur“.

Jede kommerzielle Vervielfältigung ist untersagt! Alle Rechte vorbehalten!

makepeace hd • word 98 • acrobat 4.0

© 2000 Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken